

### **Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI nach Pflegegrad 2 - 5**

- Einschätzung
- Beratung
- Dokumentation

### **Vergütung: 75,00 Euro (incl. Hausbesuchspauschale)**

Sofern der Beratungseinsatz im zeitlichen Zusammenhang mit einem Einsatz nach § 36 SGB XI und/oder § 37 SGB V erbracht wird, entfällt der Anspruch auf die Hausbesuchspauschale nach den jeweiligen Vergütungsregelungen.

Der Leistungskomplex wird unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad des Pflegebedürftigen erbracht.

---

Der zugehende verpflichtende Beratungsbesuch nach § 37 Absatz 3 SGB XI dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegfachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden. Er hat das Ziel der regelmäßigen Beobachtung der Pflegesituation, der Erfragung potenzieller Problembereiche, auf bestehende Beratungs- und Unterstützungsleistungen aufmerksam zu machen.

Er ist durch eine Pflegefachkraft zu erbringen. Eine Pflegefachkraft ist eine Person, die eine Ausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung in einem der folgenden Pflegeberufe absolviert hat:

- Gesundheits- und Krankenpfleger oder
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz oder
- Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz

### **Der Beratungsbesuch beinhaltet**

1. Einschätzung der individuellen Pflegesituation (Erfassung und Analyse der Ist- Situation)
2. Beratung sowohl des Pflegebedürftigen als auch der Pflegeperson
3. Dokumentation des Beratungseinsatzes/Nachweisformular

### **und je nach individueller Bedarfslage:**

4. Hilfestellung und praktische pflegfachliche Unterstützung; ggf. die Durchführung einer Kurzintervention
5. Thematisierung von möglichen Schwerpunkten (Pflegebedürftige/ Pflegeperson) z.B. zur Tagesstruktur, Reflexion der Pflegesituation, Wohnumfeld, Selbstversorgung.
6. Weitergabe von Informationen und von Hinweisen auf die vorhandenen Auskunfts-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei Bedarf eine Weitervermittlung (z. B. Pflegeberatung nach § 7a SGB XI oder Pflegekurse/Schulungen nach § 45 SGB XI)
7. Beratung zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen wie z.B. Tages- oder Nachtpflege, Sach- und Kombinationsleistung, Kurzzeitpflege, Unterstützung im Alltag, Hilfsmittel und technische Hilfen.

## Leistungsbeschreibung Endfassung

8. Empfehlungen zur Verbesserung der Pflegesituation; (Überprüfung des Pflegegrades, Verbesserung der Pflorgetechnik, Vermeidung von Überlastung, Gestaltung des Pflegemixes)
9. Vorgehen bei nicht sichergestellter Pflege

Die Leistung ist nur abrechnungsfähig, wenn mindestens die Nummern 1, 2 und 3 erbracht wurden.

Die Beratung im häuslichen Bereich dauert mindestens 45 Minuten. Eine Unterschreitung der Mindestanwesenheitsdauer ist nur auf Wunsch des Kunden möglich. Wird die Mindestanwesenheitsdauer unterschritten, hat der Pflegedienst eine Begründung auf dem Dokumentationsblatt zum Beratungsbesuch vorzunehmen.

Der durchschnittliche Gesamtaufwand für einen Beratungseinsatz beträgt 90 Minuten; darin sind enthalten: Das Beratungsgespräch mit dem Versicherten / der Pflegeperson, die Wegstrecke sowie die Vor- und Nachbereitung.

Zur Vor- und Nachbereitung gehören insbesondere:

- Terminverwaltung (Terminvereinbarung und ggf.-verlegung, Abstimmung mit etwaigem Betreuer)
- Dienst- und Tourenplanung
- Etwaige Fehlfahrten (Kunde nicht angetroffen; fehlende Abrechnungsmöglichkeit)
- Datenübermittlung an Pflegekassen
- Archivierung
- Im Zusammenhang stehende nachgehende Beratungsanfragen des besuchten Versicherten / seiner Pflegeperson

Gemäß § 37 Abs. 3 Satz 9 SGB XI haben Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 den Anspruch, halbjährlich einmal einen Beratungsbesuch abzurufen. Beziehen Pflegebedürftige von einem ambulanten Pflegedienst Pflegesachleistungen, können sie ebenfalls halbjährlich einmal einen Beratungsbesuch abrufen (§ 37 Abs. 3 Satz 10 SGB XI). Die hiesigen Regelungen gelten entsprechend.

---